

Reglement für die Schülertransporte in der Einwohnergemeinde Guggisberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

I. Organisation

Geltungsbereich	Art.1		Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder, welche in der Gemeinde Guggisberg wohnen und die öffentliche Schule besuchen sowie für die verantwortlichen Fahrer der Schulbusse.
Verantwortlichkeit	Art.2	1	Die Kinder bzw. ihre Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg voll verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der Abfahrtszeiten der Schulbusse. Wird der Bus verpasst, so sorgen die Eltern selber für den schnellstmöglichen Transport.
		2	Im ganzen Strassenbereich und insbesondere am bezeichneten Einsteigeort sind die geltenden Verkehrsregeln zu beachten.
Verhalten im Schulbus	Art.3	1	Die Insassen unterstehen der Gurtragepflicht. Sie beachten die üblichen Anstandsregeln und vermeiden Beschädigungen des Fahrzeugs.
		2	Bei Störungen ist der Fahrer befugt, die betreffenden Kinder zu verwarnen. Bei einer zweiten Verwarnung werden die Eltern umgehend informiert. Erfolgt eine dritte Verwarnung, so ist dies der Bildungskommission zu melden. Diese kann einen zeitlich begrenzten Ausschluss des Kindes vom Transportangebot verfügen.
Planung	Art.4	1	Die Einsteigeorte definieren sich durch die Routen der Schulbusse und werden durch die Bildungskommission für ein Jahr festgelegt.
		2	Ausserordentliche Transporte werden so früh wie möglich über die Koordinationsstelle eingegeben. Spezialfahrten für einzelne Klassen müssen durch die Klassen finanziert werden.
Zumutbarkeit	Art.5	1	Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlänge und die Höhenmeter berücksichtigt: Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazugerechnet.
		2	Die zumutbaren Strecken sind wie folgt definiert: Kindergarten: 1 km 1./2. Klasse: 2 km 3./4. Klasse: 3 km 5./6. Klasse: 4 km 7.-9. Klasse: 5 km
Benützung der Schulbusse	Art.6	1	Die Benützung der Schulbusse ist für alle Kinder kostenlos.
		2	Fahrten finden nur statt, wenn anspruchsberechtigte Kinder mitfahren.
Kindergarten und Primarschule:	Art.7	1	Familien, deren Kinder einen zumutbaren Schulweg ha-

Kinder ohne Anspruch			ben, müssen selber für die Kosten der Postautobenutzung aufkommen.
		2	Die Eltern sind für die Beschaffung von gültigen Fahrausweisen verantwortlich.
Kindergarten und Primarschule: Kinder mit Anspruch	Art.8	1	Für Kinder mit unzumutbarem Schulweg werden die Kosten für die Postautobenutzung von der Gemeinde übernommen.
		2	Die Billette für das Postauto werden durch das Schulsekretariat besorgt.
		3	Abhängig von der Anzahl Fahrten pro Woche werden Mehrfahrtenkarten oder ein Verbund-Abo angeschafft. Mehrfahrtenkarten können fortlaufend bei der Klassenlehrperson bezogen werden.
Real- und Sekundarschüler	Art.9	1	Die Familien der 7.-9. Klässler werden am Ende des Schuljahres pauschal mit einem Betrag von 2/3 eines Verbund-Abos entschädigt. Der 1/3-Anteil der Eltern trägt der Möglichkeit der privaten Nutzung Rechnung.
		2	Diese Schüler haben die Möglichkeit, bestehende Schulbustransporte in der Gemeinde zu nutzen, sofern genügend Platz vorhanden ist.
Entschädigung für private Transporte	Art.10		Besteht kein Transportangebot, entschädigt die Gemeinde Eltern für Privatfahrten, wenn der Schulweg über der Zumutbarkeit liegt. Die Entschädigung erfolgt rückwirkend am Ende des Schuljahres.
Schulbusfahrer	Art.11		Die Schulbusfahrer sind für das Führen der ihnen anvertrauten Fahrzeuge samt Insassen voll verantwortlich. Sie achten auf das genaue Einhalten der Abfahrtszeiten.
Private Chauffeure	Art.12		In Gebieten, welche nicht durch den Schulbus erschlossen sind, kann der Koordinator eine Privatperson für regelmässige Fahrten anfragen.
Inkrafttreten	Art.13	1	Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2012 in Kraft.
		2	Es hebt alle im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Schülertransporte vom 31.01.2005 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14.05. 2012 beschlossen.

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement für die Schülertransporte nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 24. Mai 2012 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 02. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Gafner